

Stadt Coburg
Rechnungsprüfungsamt



Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2018
des Zweckverbandes für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung
Coburg

Prüfungsbericht vom 07.08.2019

Inhalt

1.	Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung.....	3
2.	Prüfungsunterlagen und Prüfungsverfahren.....	4
3.	Grundlagen und Struktur des Zweckverbandes	4
4.	Aufgaben des Zweckverbandes	5
5.	Wichtige Verträge	5
6.	Finanzielle Verhältnisse	6
7.	Feststellungen und Empfehlungen	6
7.1	Behandlung der Prüfungsfeststellungen vorangegangener Prüfungen	6
7.2	Haushaltssatzung 2018.....	6
7.3	Jahresrechnung 2018.....	7
7.3.1	Allgemeines	7
7.3.2	Kassenmäßiger Abschluss.....	8
7.3.3	Haushaltsrechnung (lt. Vorgelegtem Abschluss).....	10
7.3.4	Feststellungen zu den Einnahmen und Ausgaben.....	10
7.3.4.1	Verwaltungshaushalt.....	10
7.3.4.2	Vermögenshaushalt.....	14
7.3.5	Entwicklung der Rücklage	14
7.3.6	Über- und außerplanmäßige Ausgaben.....	15
7.3.7	Inanspruchnahme Deckungsfähigkeit	16
7.3.8	Anordnungswesen.....	17
7.3.9	Belegwesen	17
8.	Feststellung der Jahresrechnungen.....	17
9.	Zusammenfassung.....	18
10.	Schlussbemerkungen.....	19

1. Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung

Nach § 12 der Satzung des Zweckverbandes für Rettungswesen und Feuerwehralarmierung Coburg vom 11.01.2005 (Verbandssatzung) gelten für die Verbandswirtschaft die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) etwas Anderes vorschreibt. Gemäß Art. 103 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) wird die Jahresrechnung durch die Verbandsversammlung geprüft. Der Zweckverband für Rettungswesen und Feuerwehralarmierung Coburg (nachfolgend Zweckverband bzw. ZRF genannt) hat von der Möglichkeit des Art. 43 Abs. 1 KommZG Gebrauch gemacht und durch die Verbandssatzung bestimmt, dass das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitglieds zur Prüfung der Jahresrechnung und des Jahresabschlusses umfassend heranzuziehen ist. § 15 Abs. 2 der Verbandssatzung regelt, dass die örtliche Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes erfolgt, welches nicht den Verbandsvorsitzenden entsendet. Die Verbandsversammlung hat das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Coburg zur Durchführung der örtlichen Prüfung bestimmt. Prüfungsorgan für die Durchführung der überörtlichen Prüfung ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV).

Die Jahresrechnung 2018 wurde innerhalb der Frist gemäß Art. 102 Abs. 2 GO aufgestellt und der Verbandsversammlung zu ihrer Sitzung am 26.02.2019 vorgelegt. Die Verbandsversammlung hat über die Kenntnisnahme der Jahresrechnung Beschluss gefasst. Gleichzeitig hat sie die Verwaltung beauftragt, die Jahresrechnung dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Coburg als Sachverständigem zur Prüfung vorzulegen. Die Vorlage erfolgte mit Schreiben vom 23.05.2019 (Eingang 31.05.2019).

Die Prüfung wurde mit Unterbrechungen vom 04.06.2019 bis 07.08.2019 von Frau Anja Schleicher durchgeführt.

Die örtliche Kassenprüfung erfolgt regelmäßig durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Coburg im Rahmen der Prüfung der Kreiskasse. Dabei werden die fremden Kassengeschäfte stichprobenartig mitgeprüft. In Bezug auf den ZRF ergaben sich auskunftsgemäß keine Beanstandungen.

2. Prüfungsunterlagen und Prüfungsverfahren

Als Prüfungsunterlagen standen die Kassenbelege, Unterlagen zum Jahresabschluss und das einschlägige Aktenmaterial zur Verfügung. Die benötigten Unterlagen wurden uneingeschränkt zur Verfügung gestellt. Die geforderten Auskünfte wurden bereitwillig erteilt.

Die Prüfung erfolgte stichprobenartig.

Die Rechnungsprüfung erstreckte sich insbesondere darauf, ob

- die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eingehalten worden sind,
- die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind,
- wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
- die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.

Die Prüfung war nur mit den in Tz 3 beschriebenen Einschränkungen möglich.

Das Ergebnis der Prüfung wurde mit der Geschäftsleiterin, Frau Sandra Schmidt, und deren Stellvertreter, Herrn Sebastian Sonnauer, am 07.08.2019 erörtert.

3. Grundlagen und Struktur des Zweckverbandes

Zum Zeitpunkt der Prüfung war die Verbandssatzung (VS) vom 11.01.2005 in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 06.05.2016 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 7/2016, S. 75) maßgeblich.

Verbandsmitglieder

Landkreise Coburg, Kronach und Lichtenfels sowie die kreisfreie Stadt Coburg

Verbandsorgane

Verbandsversammlung und Verbandsvorsitzender

Verbandsvorsitzender

Michael Busch, Landrat Landkreis Coburg, bis zum 04.11.2018

Stellvertreter

Christian Meißner, Landrat Landkreis Lichtenfels

Geschäftsleitung

Wolfgang Simon bis 30.11.2018

Sandra Schmidt ab 01.12.2018

Rechtsaufsichtsbehörde

Regierung von Oberfranken

Geschäftsstelle/Kassenführung

Landratsamt Coburg/Kasse des Landkreises Coburg

4. Aufgaben des Zweckverbandes

Der Zweckverband hat nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung die Aufgabe

1. den Rettungsdienst entsprechend der Bestimmungen des BayRDG und zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften wahrzunehmen,
2. eine Integrierte Leitstelle (ILS) einzurichten und
3. ab dem Zeitpunkt der Funktionstüchtigkeit der ILS die Alarmierung der Feuerwehr zu übernehmen und die ILS mit den in Art. 1 Satz 2, Art. 2 ILSG genannten Aufgaben zu betreiben sowie die für Notrufabfrage, Alarmierung und Kommunikation notwendige fernmeldetechnische Infrastruktur im Verbandsgebiet bereitzustellen und zu unterhalten.

Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht. Er kann eines seiner Verbandsmitglieder oder einen Dritten mit der Durchführung der ihm nach § 4 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 VS obliegenden Aufgaben beauftragen (§ 4 Abs. 4 VS).

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder (§ 3 VS).

5. Wichtige Verträge

- Vertrag gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (ILSG) mit dem Bayerischen Roten Kreuz vom 24.08./24.09.2009
- Vertrag über die Geschäftsführung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg vom 14.04./04.05.2016 und Vertrag zur Änderung dieses Vertrages vom 15.02.2018/18.03.2018

- Vertrag mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bayern vom 01.03.2000; Anlage 1 vom 17.05./13.06.2016 (redaktionell noch nicht angepasst an die Änderungen des BayRDG)

6. Finanzielle Verhältnisse

Der Zweckverband hat das Bayerische Rote Kreuz (BRK) mit der Errichtung und dem Betrieb der Integrierten Leitstelle (ILS) sowie der Bereitstellung und Unterhaltung der für Notrufabfrage, Alarmierung und Kommunikation notwendigen fernmeldetechnischen Infrastruktur im Leitstellenbereich beauftragt. Der auf den Aufgabenbereich „Rettungsdienst“ entfallende Betriebskostenanteil wird dem BRK von der Zentralen Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst Bayern GmbH (ZAST) erstattet. Den auf den Aufgabenbereich „Feuerwehr“ entfallenden Betriebskostenanteil trägt der Zweckverband (§ 10 Abs. 2 des Betreibervertrags vom 24.08./24.09.2009).

7. Feststellungen und Empfehlungen

7.1 Behandlung der Prüfungsfeststellungen vorangegangener Prüfungen

In Bezug auf bisher nicht erledigte Feststellungen vorangegangener Prüfungen wird auf die Ausführungen unter Ziff. 7.1 im Bericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2017 verwiesen.

7.2 Haushaltssatzung 2018

Tz 1 Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen gemäß Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 2 GO spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Haushaltssatzung 2018 wurde von der Verbandsversammlung am 20.11.2017 und somit fristgerecht beschlossen. Im Beschlusstext wird nicht auf die Anlagen zur Haushaltssatzung (Haushaltsplan und dessen Anlagen) Bezug genommen, die Bestandteil des Beschlusses sein müssen (Art. 65 Abs. 1 GO). Um künftige Beachtung wird gebeten.

Die Haushaltssatzung 2018 enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile gemäß Art. 63 Abs. 2 Nrn. 2, 3 und 5 GO.

Die Haushaltssatzung 2018 wurde am 20.11.2017 gemäß Art. 26 Abs. 2 GO ausgefertigt und mit Schreiben vom 20.11.2017 der Regierung von Oberfranken zur rechtsaufsichtlichen Würdigung vorgelegt.

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 40 Abs. 1, 65 Abs. 3 GO im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken – Oberfränkisches Amtsblatt – Nr. 12/2017 vom 19. Dezember 2017.

Die Haushaltssatzung erfüllt die inhaltlichen Vorgaben des Art. 63 GO.

Der Verwaltungshaushalt 2018 wurde in den Einnahmen und Ausgaben auf 709.300,00 € festgesetzt. Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wurden nicht festgesetzt. Kreditaufnahmen waren nicht vorgesehen. Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht festgesetzt. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde auf 100.000,00 € festgesetzt. Das Umlagesoll belief sich nach § 4 der Haushaltssatzung im Verwaltungshaushalt auf 646.500,00 € (Verwaltungsumlage und Betriebskostenumlage ILS). Eine Investitionsumlage wurde nicht festgesetzt.

Tz 2 In der Rücklagenübersicht zum Haushaltplan 2018 wurde anstelle der voraussichtlichen Rücklagenentwicklung im Haushaltsjahr 2018 die Entwicklung im Jahr 2017, ausgehend vom Bestand zum 31.12.2016, dargestellt. Der zum 31.12.2016 angegebene Bestand (21.425,20 €) entspricht zudem nicht dem tatsächlichen Wert, der auf 106.425,20 € lautete.

7.3 Jahresrechnung 2018

7.3.1 Allgemeines

Die Jahresrechnung umfasst gemäß § 77 KommHV-Kameralistik den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung. Der Jahresrechnung sind Anlagen (Vermögensübersicht, Übersicht über die Schulden und Rücklagen, Rechnungsquerschnitt und Gruppierungsübersicht, Verzeichnis über die beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder, Rechenschaftsbericht) beizufügen.

Zur Prüfung wurden die Unterlagen in digitaler Form als einzelne Dateien vorgelegt. Die Unterlagen zur Jahresrechnung 2018 waren vollständig. Für die Aufbewahrung in digitaler Form sind die einzelnen Dateien zweckmäßigerweise zu einer Datei „Jahresrechnung 2018“ zusammenzuführen. Ungeachtet dessen ist die Jahresrechnung immer auch in ausgedruckter Form aufzubewahren (§ 82 Abs. 2 KommHV-Kameralistik).

7.3.2 Kassenmäßiger Abschluss

Nach § 77 Abs. 1 KommHV-Kameralistik ist der kassenmäßige Abschluss Bestandteil der Jahresrechnung und enthält gemäß § 78 KommHV-Kameralistik

- die Soll-Einnahmen und die Soll-Ausgaben
- die Ist-Einnahmen und die Ist-Ausgaben bis zum Abschlusstag,
- die Kasseneinnahme- und die Kassenausgebereste

insgesamt und je gesondert für den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt sowie die Vorschüsse und Verwahrgelder.

Buchmäßiger Kassenbestand (lt. vorgelegtem kassenmäßigen Abschluss)

I. Haushalt Zweckverband	Endgültige Kassenreste aus Vorjah- ren €	Anordnungen auf Haus- haltsreste aus Vorjahren €	Soll-Anord- nungen lfd. Haushaltsjahr €	Gesamtrech- nungssoll €	Ist €	Kassenreste auf das Nachjahr €
1. Verwal- tungshaushalt						
Einnahmen	0,00	0,00	708.534,92	708.534,92	708.534,92	0,00
Ausgaben	0,00	0,00	708.534,92	708.534,92	708.534,92	0,00
Verprobung und Kassenbestand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Vermögen- haushalt						
Einnahmen	87.916,02	0,00	27.152,77	115.068,79	115.068,79	0,00
Ausgaben	87.916,02	0,00	27.152,77	115.068,79	87.916,02	27.152,77
Verprobung und Kassenbestand	0,00	0,00	0,00	0,00	27.152,77	-27.152,77
3. Gesamt-						
Einnahmen	87.916,02	0,00	735.687,69	823.603,71	823.603,71	0,00
Ausgaben	87.916,02	0,00	735.687,69	823.603,71	796.450,94	27.152,77
Verprobung und Kassenbestand	0,00	0,00	0,00	0,00	27.152,77	-27.152,77
Vorschüsse						
Einnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Rechnungsprüfungsamt der Stadt Coburg

I. Haushalt Zweckverband	Endgültige Kassenreste aus Vorjah- ren €	Anordnungen auf Haus- haltsreste aus Vorjahren €	Soll-Anord- nungen lfd. Haushaltsjahr €	Gesamtrech- nungssoll €	Ist €	Kassenreste auf das Nachjahr €
Verprobung und Kassenbestand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Spalte	1	2	3	4
II. Verwahr- und Vorschussbuch	Aus Vorjahr Übernommene Bestände	Einzahlungen	Auszahlungen	Auf das Nachjahr zu übernehmende Bestände
Verwahrtgelder	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorschüsse	0,00			0,00
Verprobung und Kassenbestand	0,00			

Der vorgelegte kassenmäßige Abschluss beinhaltet bereits die Abschlussbuchungen, die erst im Rahmen der Haushaltsrechnung gemäß § 79 KommHV-Kameralistik ermittelt werden.

Tz 3 Der buchmäßige Kassenbestand kann nicht mit dem tatsächlichen Kassenbestand zum 31.12.2018 abgeglichen werden, da der Zweckverband nicht über ein eigenes Konto für den Zahlungsverkehr verfügt. Der Zahlungsverkehr wurde auch im Rechnungsjahr 2018 zusammen mit dem des Landkreises Coburg und weiteren Mandanten über ein gemeinsames Bankkonto abgewickelt. Um zu einer Aussage gelangen zu können, müssten in die Prüfung somit alle Mandanten einbezogen werden. Eine solche Prüfung würde das Prüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Coburg übersteigen und wäre zudem mit hohem Aufwand verbunden.

7.3.3 Haushaltsrechnung (lt. vorgelegtem Abschluss)

Feststellung des Ergebnisses

	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €	Gesamthaushalt €
Soll-Einnahmen	708.534,92	27.152,77 ²⁾	735.687,69
+ neue HER	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter HER	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter KER	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	708.534,92	27.152,77	735.687,69
Soll-Ausgaben	708.534,92 ¹⁾	27.152,77 ³⁾	735.687,69
+ neue HAR	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter HAR	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter KAR	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	708.534,92	27.152,77	735.687,69

Anmerkung Rechnungsprüfung:

¹⁾ Darin enthalten: Zuführung zum Vermögenshaushalt in Höhe von 27.152,77 €

²⁾ Darin enthalten: Zuführung vom Verwaltungshaushalt in Höhe von 27.152,77 €

³⁾ Zuführung an die allgemeine Rücklage in Höhe von 27.152,77 €

7.3.4 Feststellungen zu den Einnahmen und Ausgaben

7.3.4.1 Verwaltungshaushalt

Einnahmen

HH- Stel- le	Bezeichnung	Ansatz 2018 €	Ergebnis 2018 €	Vergleich +/- Spalte 4 ./ 3 €
1	2	3	4	5
1600 1640	Erstattung des sonstigen öffentlichen Bereichs	5.000,00	5.000,00	0,00
1600 1720	Zuweisungen für lfd. Zwecke von Gemeinden u. GV (Allgemeine Verbandsumlage)	202.500,00	202.500,00	0,00
1600 1722	Zuweisungen für lfd. Zwecke (Betriebskostenumlage)	444.000,00	444.000,00	0,00
1600 1740	Zuweisungen, Zuschüsse für lfd. Zwecke (Kostenerstattung ZAST für ÄLRD)	57.600,00	57.034,92	-565,08

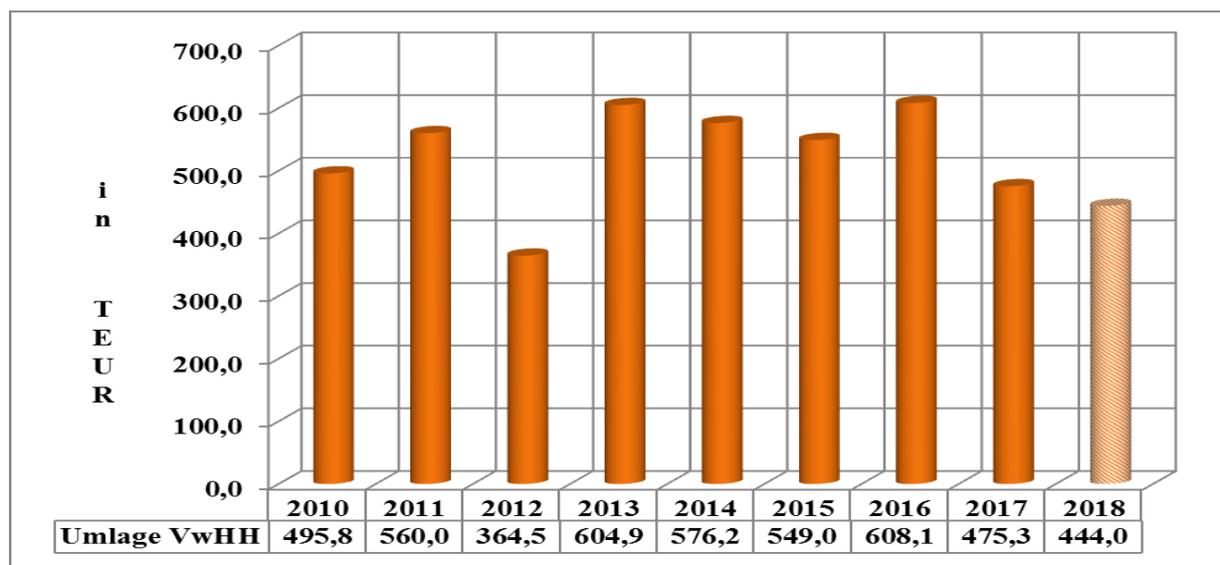
Rechnungsprüfungsamt der Stadt Coburg

HH-Stelle	Bezeichnung	Ansatz 2018 €	Ergebnis 2018 €	Vergleich +/- Spalte 4 ./ 3 €
1	2	3	4	5
1600 1640	Erstattung des sonstigen öffentlichen Bereichs	5.000,00	5.000,00	0,00
9181 2020	Zinsen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	100,00	0,00	-100,00
9181 2050	Zinsen von öffentlichen wirtschaftlichen Unternehmen	100,00	0,00	-100,00
	Gesamt	709.300,00	708.534,92	-765,08

Die Umlagen (Verwaltungskostenumlage – 1600.1720 und Betriebskostenumlage – 1600.1722) wurden von den Verbandsmitgliedern in der in der Haushaltssatzung 2018 festgesetzten Höhe von insgesamt 666.500,00 € angefordert. Die begründenden Unterlagen waren bei den Buchungen nicht hinterlegt.

In Bezug auf die Form der Erhebung der Umlagen mittels Bescheid bzw. Änderungsbescheid wird auf die Feststellungen und Empfehlungen (separater Bescheid für jedes Mitglied mit Rechtsbehelfsbelehrung) im Bericht vom 06.12.2017 verwiesen.

Die Umlage zur Finanzierung des Verwaltungshaushalts hat sich wie folgt entwickelt:



Rechnungsprüfungsamt der Stadt Coburg

Ausgaben

HH-Stelle	Bezeichnung	Ansatz 2018 €	Ergebnis 2018 €	Vergleich +/- Spalte 4 ./ 3 €
1	2	3	4	5
1600 4090	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	2.500,00	922,40	-1.577,60
1600 4160	Beschäftigungsentgelte u. dgl.	56.400,00	55.348,76	-1.051,24
1600 4380	Beiträge zu Versorgungskassen	3.000,00	2.944,53	-55,47
1600 4480	Beiträge zur gesetzlichen SV	600,00	620,26	20,26
1600 5201	Verwaltungs- und Zweckausstattung	2.000,00	153,36	-1.846,64
1600 5301	Mieten und Pachten	100,00	0,00	-100,00
1600 5601	Dienst- und Schutzkleidung	1.000,00	0,00	-1.000,00
1600 6369	Sonstige Dienstleistungen durch Dritte	800,00	228,48	-571,52
1600 6501	Bürobedarf	800,00	0,00	-800,00
1600 6550	Sachverständigen-/Gerichtskosten u. ä.	3.000,00	0,00	-3.000,00
1600 6554	Kassen- u. Organisationsprüfung u. ä.	6.500,00	6.752,70	252,70
1600 6610	Mitgliedsbeiträge an Verbände, Vereine und dgl.	3.700,00	720,00	-2.980,00
1600 6620	Vermischte Ausgaben	1.000,00	99,70	-900,30
1600 6621	Vermischte Ausgaben	300,00	49,80	-250,20
1600 6720	Kostenerstattung an den überörtlichen Träger	183.500,00	179.542,16	-3.957,84
1600 6780	Erstattung an übrige Bereiche	444.000,00	434.000,00	-10.000,00
9161 8600	Zuführung zum Vermögenshaushalt	0,00	27.152,77	27.152,77

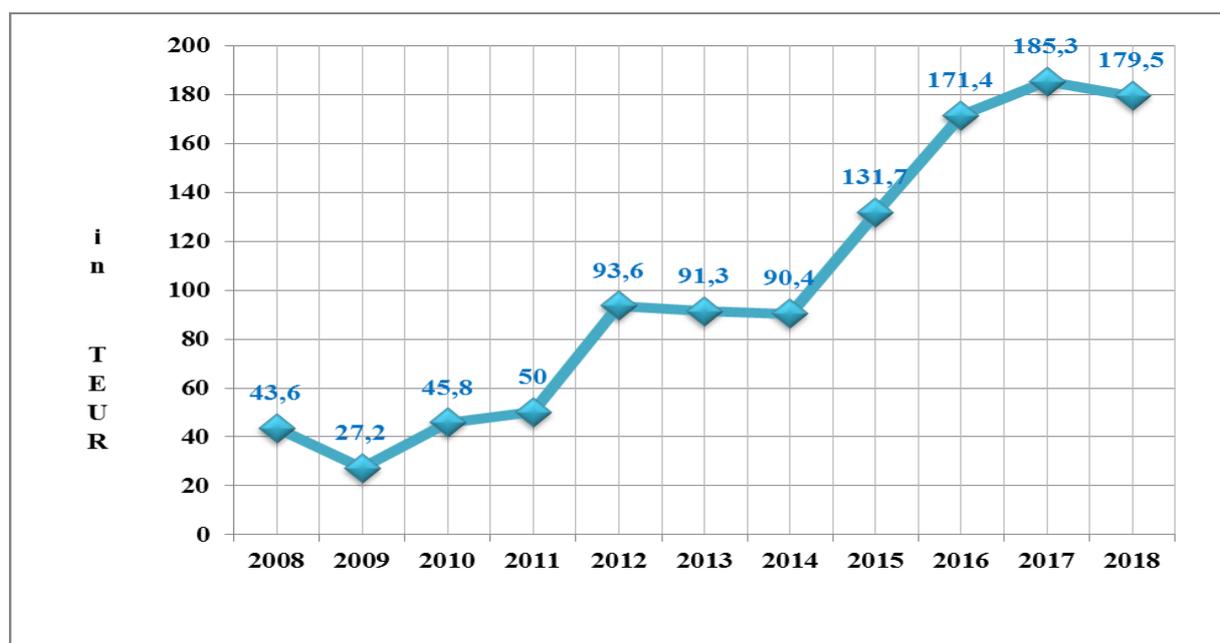
Rechnungsprüfungsamt der Stadt Coburg

HH-Stelle	Bezeichnung	Ansatz 2018 €	Ergebnis 2018 €	Vergleich +/- Spalte 4 ./ 3 €
1	2	3	4	5
9181 8020	Zinsausgaben	100,00	0,00	-100,00
	Gesamt	709.300,00	708.534,92	-765,08

Die Zahlungen an das BRK für die Betreuung der ILS (1600.6780) beliefen sich im Berichtsjahr auf 434.000,00 €. Sie lagen damit 10.000,00 € unter dem Ansatz. Es handelte sich um Abschlagszahlungen.

Tz 4 Der Landkreis Coburg hat für die als Geschäftsführung und für die Erledigung von sachbearbeitenden Tätigkeiten eingesetzten Beamten und einen Teilzeitarifbeschäftigten für den Zeitraum 01.12.2017 bis 30.11.2018 einen Kostenerstattungsanspruch in Höhe von insgesamt 179.542,16 € geltend gemacht. Grundlage bildeten der Vertrag vom 14.04./04.05.2016 und der Vertrag zur Änderung dieses Vertrages vom 15.02.2018/18.03.2018, der nach Art. 2 des Vertrags rückwirkend zum 01.12.2017 in Kraft getreten ist. In diesem Änderungsvertrag sind Regelungen für einen Zeitraum (Dezember 2016 bis Mai 2017) enthalten, der vor dem Datum seines Inkrafttretens liegt.

Die Ausgaben für die Verwaltungstätigkeit haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:



7.3.4.2 Vermögenshaushalt

Einnahmen

Haus- halts- stelle	Bezeichnung	Ansatz 2018 €	Ergebnis 2018 €	Vergleich +/- Spalte 4./3 €
1	2	3	4	5
9161 3000	Zuführung vom Verwaltungs- haushalt	0,00	27.152,77	27.152,77
	Gesamt	0,00	27.152,77	27.152,77

Ausgaben

Haus- halts- stelle	Bezeichnung	Ansatz 2018 €	Ergebnis 2018 €	Vergleich mehr+/ weniger – Spalte 4./3 €
1	2	5	6	7
9101 9100	Zuführung an die allgemeine Rücklage	0,00	27.152,77	27.152,77
	Gesamt	0,00	27.152,77	27.152,77

Nachdem es 2018 wie geplant keine weiteren investiven Einnahmen und Ausgaben gegeben hat, werden im Ergebnis lediglich die im Rahmen des Jahresabschlusses zum Zwecke des Haushaltsausgleichs ermittelte Zuführung vom Verwaltungshaushalt und die Zuführung an die allgemeine Rücklage ausgewiesen.

7.3.5 Entwicklung der Rücklage

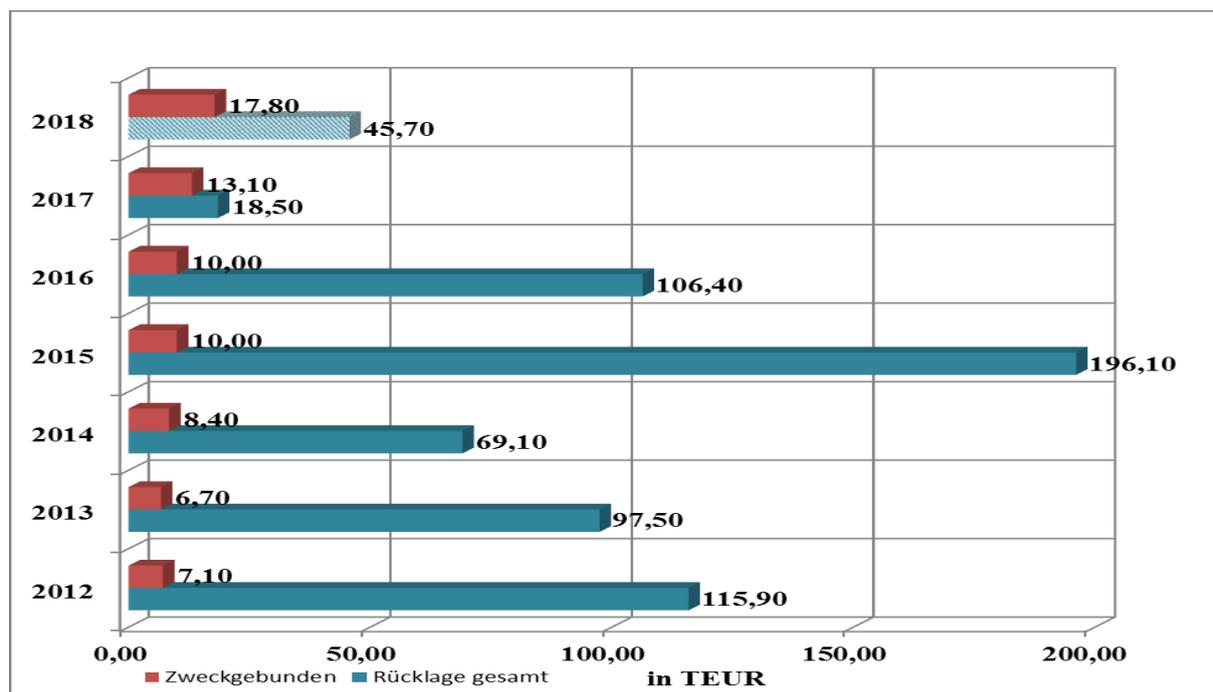
Durch die Zuführung hat sich der Rücklagenbestand zum 31.12.2018 auf 45.661,95 € erhöht. Im Bestand der allgemeinen Rücklage sind nicht verbrauchte Mittel aus Zuweisungen der Sozialversicherungsträger für ÄLRD-Aufgaben enthalten, über die nicht frei verfügt werden kann. Nach den Berechnungen des Zweckverbandes beläuft sich der Bestand dieser zweckgebundenen Mittel zum 31.12.2018 auf 17.750,96 €. Somit verbleibt in der allgemeinen Rücklage ein frei verfügbarer Betrag von 27.910,99 €. Gemäß § 20 Abs. 2 KommHV-Kameralistik

Rechnungsprüfungsamt der Stadt Coburg

muss „in der Regel“ ein Sockelbetrag zur Sicherung der Zahlungsbereitschaft (Betriebsmittel der Kasse) vorhanden sein, der 2018 bei 7.610,33 € gelegen hat.

Tz 5 In der Übersicht über die Rücklagen zur Jahresrechnung 2018 (Anlage 3 zur Jahresrechnung 2018) wurden der Bestand zum Ende des Vorjahres und der Entnahmebetrag 2018 unzutreffend dargestellt. Es wurde nicht beachtet, dass die Übersicht mit den Rechnungsergebnissen zu führen und darin die Sollrücklage auszuweisen ist.

Die **allgemeine Rücklage** hat sich wie folgt entwickelt:



7.3.6 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Bei den folgenden Haushaltsstellen werden in der Jahresrechnung 2018 Ansatzüberschreitungen ausgewiesen:

HH-Stelle	Bezeichnung	Ansatz 2018 €	Ergebnis 2018 €	+ 2018 €
<u>Verwal-</u> <u>tungshaushalt</u>				
1600.4480	Beiträge zur gesetzlichen SV	600,00	620,26	20,26
1600.6554	Kassen- und Organisationsprüfung	6.500,00	6.752,70	252,70

Rechnungsprüfungsamt der Stadt Coburg

HH-Stelle	Bezeichnung	Ansatz 2018 €	Ergebnis 2018 €	+ 2018 €
9161.8600	Zuführung zum Vermögenshaushalt	0,00	27.152,77	27.152,77
	Gesamt	7.100,00	34.525,73	27.425,73
<u>Vermögenshaushalt</u>				
9101.9100	Zuführung an die allgemeine Rücklage	0,00	27.152,77	27.152,77
	Gesamt	0,00	27.152,77	27.152,77

Tz 6 Da Personalausgaben kraft Gesetzes (§ 18 Abs. 1 Satz 2 KommHV-Kameralistik) gegenseitig deckungsfähig sind und somit die bei den anderen Personalausgabe-Haushaltsstellen nicht verbrauchten Mittel in Höhe von 2.684,31 € zur Deckung herangezogen werden können, ergibt sich im Ergebnis 2018 keine überplanmäßige Ausgabe.

Tz 7 Bei der Ansatzüberschreitung bei der Haushaltsstelle 1600.6554 handelt es sich ebenfalls nicht um eine überplanmäßige Ausgabe, da die Deckung im Rahmen eines Haushaltsvermerks gewährleistet war (s. 7.3.7).

Die nicht geplanten Zuführungen zum Vermögenshaushalt und an die allgemeine Rücklage in jeweils gleicher Höhe erfolgten im Rahmen der Abschlussbuchungen.

7.3.7 Inanspruchnahme Deckungsfähigkeit

Die Ansatzüberschreitung bei der Haushaltsstelle 1600.6554 in Höhe von 252,70 € (s. 7.3.4.1) war im Rahmen des Deckungsvermerks zum Haushaltsplan 2018 gedeckt durch Minderausgaben bei der Haushaltsstelle 1600.6610 (-2.980,00 €).

Tz 8 Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit geschieht im Wege der Soll-Übertragung, d. h. die deckungsberechtigten Ausgabenansätze werden zu Lasten der deckungspflichtigen Ansätze erhöht. Eine Sollübertragung ist jedoch wie in den Jahren zuvor auch im Abschluss 2018 unterblieben.

7.3.8 Anordnungswesen

Tz 9 Gemäß § 39 Abs. 3 KommHV-Kameralistik sind Zahlungsanordnungen unverzüglich zu erteilen, sobald die Verpflichtung zur Leistung, der Zahlungspflichtige oder Empfangsberechtigte, der Betrag und die Fälligkeit feststehen. Diese Vorgabe wurde nicht immer beachtet. In einigen Fällen wurden allgemeine Auszahlungsanordnungen erteilt, obwohl die Voraussetzungen dafür nicht gegeben waren. Der Anordnungsbetrag wurde in diesen Fällen mit 0,00 € ausgewiesen. Eine allgemeine Zahlungsanordnung ist für Auszahlungen nur in den Fällen nach § 40 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 KommHV-Kameralistik zulässig.

7.3.9 Belegwesen

Tz 10 Gemäß § 71 KommHV-Kameralistik müssen Buchungen durch Kassenanordnungen und Auszahlungsnachweise, ferner durch Unterlagen, aus denen sich der Zahlungsgrund ergibt, belegt sein. Unterlagen, die die Buchung begründen, sind grundsätzlich der Kassenanordnung beizufügen. Sofern Unterlagen der Kassenanordnung nicht beigegeben werden können (z. B. aufgrund des Umfangs), ist durch gegenseitige Verweisungen sicherzustellen, dass aus dem Beleg die Unterlage hervorgeht und aus dieser die hierfür ergangenen Kassenanordnungen. In einigen Fällen waren den Kassenanordnungen die begründenden Unterlagen nicht beigelegt und auch keine Verweisungen angebracht, so dass sich die Zahlungen nicht ohne Weiteres nachvollziehen lassen.

Künftig sollten die begründenden Unterlagen möglichst den Kassenanordnungen beigelegt werden. Sofern es sich um Abrechnungsunterlagen größeren Umfangs handelt, sollte ein Verweisungsvermerk angebracht werden. In Bezug auf die Aufbewahrung der Bücher und Belege sind die Vorschriften nach § 82 KommHV-Kameralistik zu beachten.

8. Feststellung der Jahresrechnungen

Gemäß Art. 102 Abs. 3 GO ist die Jahresrechnung 2018 nach Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten durch die Verbandsversammlung festzustellen und über die Entlastung zu beschließen.

Die Feststellung und Entlastung der Jahresrechnungen 2010 bis 2016 erfolgte durch die Verbandsversammlung am 25.04.2018. Über die Feststellung und Entlastung wurden zutreffend jeweils formal getrennte Beschlüsse gefasst.

9. Zusammenfassung

In Bezug auf bisher nicht erledigte Feststellungen vorangegangener Prüfungen hat sich kein neuer Sachstand ergeben. Es wird auf die Ausführungen unter Ziff. 7.1 im Bericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2017 verwiesen.

Im Beschlusstext zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2018 wird nicht auf die Anlagen zur Haushaltssatzung (Haushaltsplan und dessen Anlagen) Bezug genommen, die Bestandteil des Beschlusses sein müssen (Art. 65 Abs. 1 GO).

Der vorgelegte kassenmäßige Abschluss beinhaltet bereits die Abschlussbuchungen, die erst im Rahmen der Haushaltsrechnung gemäß § 79 KommHV-Kameralistik ermittelt werden.

In der Rücklagenübersicht zum Haushaltsplan 2018 wurde anstelle der voraussichtlichen Rücklagenentwicklung im Haushaltsjahr 2018 die Entwicklung im Jahr 2017, ausgehend vom Bestand zum 31.12.2016, dargestellt. Der zum 31.12.2016 angegebene Bestand (21.425,20 €) entspricht zudem nicht dem tatsächlichen Wert, der auf 106.425,20 € lautete.

In der Übersicht über die Rücklagen zur Jahresrechnung 2018 (Anlage 3 zur Jahresrechnung 2018) wurden der Bestand zum Ende des Vorjahres und der Entnahmebetrag 2018 unzutreffend dargestellt. Es wurde nicht beachtet, dass die Übersicht mit den Rechnungsergebnissen zu führen und darin die Sollrücklage auszuweisen ist.

Die für die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit erforderliche Haushaltssollübertragung ist unterblieben, so dass im Ergebnis bei zwei Haushaltsstellen jeweils eine Ansatzüberschreitung ausgewiesen wird.

Zahlungsanordnungen sind unverzüglich zu erteilen, sobald die Verpflichtung zur Leistung, der Zahlungspflichtige oder Empfangsberechtigte, der Betrag und die Fälligkeit feststehen. Diese Vorgabe wurde nicht immer beachtet.

Einige Buchungen waren nicht hinreichend durch begründende Unterlagen belegt bzw. es fehlten die erforderlichen Verweisungen.

10. Schlussbemerkungen

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Coburg war im Rahmen dieser Prüfung als Sachverständiger für die Verbandsversammlung tätig. Textabschnitte, die besonders zu beachtende Feststellungen und Empfehlungen enthalten, sind mit einer Textziffer gekennzeichnet. Die Verbandsversammlung entscheidet in eigener Zuständigkeit, inwieweit die im Prüfungsbericht getroffenen Feststellungen und gegebenen Empfehlungen als Prüfungsergebnis übernommen werden und damit künftig umzusetzen bzw. zu beachten sind.

gez.
Andrea Angermüller
Amtsleiterin

gez.
Anja Schleicher
Prüferin